Handel und Gewerbe in Polen

Erscheint jeden Monat einmal.
Bezugs-Preis:
1.00 zł. monatlich, für das Ausland
2.00 Rm. vierteljährlich.

Anzeigen-Annahme KOSMOS, Sp. z o. o.
Poznań, ulica Zwierzyniecka 6.
Fernruf: 6105, 6275.
Anzeigen-Preis: Laut Tarif.
Bei Wiederholungen entspr. Rabatt.
Annahmeschluß: am 10. jeden Monats.

Nachrichtenblatt des Verbandes für Handel und Gewerbe e. V.
Poznań, ulica Zwierzynіecka 6, Wohnung 3. Fernruf Nr. 77-11

9. Jahrgang | Poznań, den 15. Juli 1934 | Nr. 7

Die Kraft der Menschen und der Nation liegt in der Zucht und Opferfreudigkeit.
Paul de Lagarde.

Es ist nicht nötig, dass ich lebe; wohl aber, dass ich meine Pflicht tue!
Friedrich der Große.

Inhalt: Nr. 7.

Handel und Gewerbe in Polen

Erscheint jeden Monat einmal.
Bezugs-Preis:
1.00 zł. monatlich, für das Ausland
2.00 Rm. vierteljährlich.

Anzeigen-Annahme KOSMOS, Sp. z o. o.
Poznań, ulica Zwierzyniecka 6.
Fernruf: 6105, 6275.
Anzeigen-Preis: Laut Tarif.
Bei Wiederholungen entspr. Rabatt.
Annahmeschluß: am 10. jeden Monats.

Nachrichtenblatt des Verbandes für Handel und Gewerbe e. V.
Poznań, ulica Zwierzynlecka 6, Wohnung 3. Fernruf Nr. 77-11

9. Jahrgang	Poznań, den 15. Juli 1934	Nr. 7

Verschwinden eines Krisengespenstes: Rapider Insolvenzenrückgang.

Soeben veröffentlicht das Statistische Hauptamt eine Bilanz der Insolvenzen in Polen für das erste Vierteljahr 1934; das Ergebnis ist 96 Zahlungseinstellungen. Unmittelbar drängt sich ein Vergleich mit den Verhältnissen im gleichen Zeitraum des Vorjahres auf und wenn wir die statistischen Aufzeichnungen zurückblättern, so finden wir für 1933 eine Ziffer von 153. Viel lehrreicher aber ist noch eine Gegenüberstellung des vergangenen Jahres mit den vorhergehenden: im Jahre 1933 erklärten sich insgesamt 293 Firmen insolvent, im Jahre 1932 dagegen 580 Unternehmungen. Zieht man noch die Jahre 1931 und 1930 heran, so stoßen wir auf die Ziffer von 780 und 910. Gegen diesen rapiden Rückgang kann sich selbst der verstockteste Pessimist nicht verschließen — wenn man auch noch durchaus nicht aus dieser Entwicklung schon ohne weiteres auf einen Aufstieg der Konjunktur schließen darf. Derartige Rückschlüsse sind aus dem Grunde anfechtbar, da, wie wir weiter sehen werden, der Insolvenzenrückgang auch noch auf eine Reihe anderer Momente als auf bloße Gesundungserscheinungen zurückzuführen ist.

Man wird gewiß nicht übersehen können, daß in einzelnen Branchen in Polen eine gewisse Besserung vorherrscht, doch ist zweifellos nicht schon jene große Konjunktur erreicht, die es gerechtfertigt erscheinen ließe, daß die Zahl der Ausgleiche und Konkurse auf das Niveau des Jahres 1928 zurückgehen könnte. Man wird vielmehr annehmen müssen, daß ganz andere Ursachen mitspielen, um den Prozeß der Zusammenbrüche einzuengen. Im wesentlichen wird man wohl behaupten können, daß mit dem Jahre 1933 die meisten faulen, ungesunden Unternehmungen bereits beseitigt waren. Was also zu liquidieren übrig blieb, beschränkt sich jetzt auf die seriösen und zahlungswilligen Firmen, die den Kampf so lange weiterführen, als es irgend in ihrer Macht steht, und die nur dann kapitulieren, wenn überhaupt kein Ausweg übrig bleibt. Auch die sogenannten „Sanierungsausgleiche" haben heute aufgehört, so daß tatsächlich nur alle jene Fälle vor Gericht kommen, in denen den Geschäftsleuten kein anderer Ausweg mehr übrig bleibt. Seit dem Jahre 1931 hat überdies eine sehr weitgehende Einschränkung der Kreditgewährung eingesetzt. Die großen Firmen, welche 1931 und 1932 bitter Lehrgeld hatten zahlen müssen, geben die Ware meist nur mehr gegen Kassazahlung ab. Dadurch wurde zwar das Geschäft kleiner, aber solider. Sicherlich hat sich auch im Zusammenhang mit dem Verschwinden so zahlreicher Unternehmungen, deren 30 000 im Jahre 1933 und ca. 32 000 im Jahre 1932 liquidiert wurden, der Geschäftskreis wesentlich verengert, allein auch heute sind noch in fast allen Branchen viel zu viele Firmen vorhanden, so daß die Liquidation dieser Unternehmungen während der letzten zwei Jahre allein nicht für die Abnahme der gerichtlichen Verfahren maßgebend sein kann. Vielfach hört man die Vermutung, daß die Zahl der Ausgleiche und Konkurse auch aus dem Grunde so stark zurückgegangen sei, weil einfach die liquidierten Firmen überhaupt kein Vermögen haben, infolgedessen die Konkursanträge mangels Vermögens abgewiesen werden müssen. Diese Mutmaßung ist erfreulicherweise nicht ganz richtig. Von dem im ersten Quartal d. J. angemeldeten 96 Konkursanträgen wurden im ganzen nur elf mangels Vermögen abgewiesen, während die anderen Fälle die ordnungsgemäße Durchführung erfuhren.

Man darf die psychologischen und realen Folgen der abebbenden Konkurswelle nicht unterschätzen. Das Gefühl der Sicherheit oder zumindest einer Besserung des Sicherheitskoeffizienten ist für jede wirtschaftliche Initiative von ausschlaggebender Bedeutung. Nichts kann den Unternehmergeist so lähmen, wie die Sorge um die Hereinbringung seiner Außenstände. In den Katastrophenjahren 1931 und 1932 hatte jeder Kaufmann, der irgendeine Transaktion abschloß, das untrügliche Gefühl, daß er einen Sprung ins Dunkle mache. Auf der einen Seite war er durch die damals noch starke Produktion gezwungen, die Vorräte abzustoßen und das große Rad schon mit Rücksicht auf die zahlreichen Angestellten und Arbeiter in Schwung zu halten, auf der anderen Seite aber sah er angesichts der Flut von Insolvenzen sein Vermögen immer mehr schwinden, bis er den Boden unter sich verlor und selbst in die Tiefe versank. So hat einer den zweiten mitgerissen: der Gefangene fing die anderen.

Zweifellos ist, daß das Geschäft in Polen während der letzten drei Jahre unstreitig solider geworden ist. Aus der Verringerung der Insolvenzen kann ebenso sicher auf eine Abnahme der Verschuldung geschlossen werden, wenn auch vielfach diese Tatsache mit einer Einschränkung des Geschäftsumfanges gleichbedeutend ist. Überdies erkennt man aus der Gestaltung der Liquidation mit großer Deutlichkeit, daß der Konjunkturtiefstand bereits längere Zeit zurückliegt. Mit einer Zunahme der Insolvenzen und Konkurse in der nächsten Zeit wird daher kaum mehr zu rechnen sein. Es deuten eben alle Anzeichen darauf hin, daß sich nach dem

großen Reinemachen der letzten drei Jahre, nach der Zurückführung der Kredite auf ein vernünftiges Maß, allmählich schon aus der geringeren Schuldsumme und dem abnehmenden Risiko Vertrauen auch im kommerziellen Geschäft wieder eingebürgert, jenes Vertrauen, welches die Grundlage für einen Wiederaufbau auf allen wirtschaftlichen Gebieten darstellt. Die Liquidation nähert sich ihrem Ende. Allerdings nicht so sehr auf Grund eines Konjunkturumschwunges, sondern viel eher aus Erschöpfung.

Wer soll die Konjunktur finanzieren?

Dr. F. S. Mit der Besserung der Konjunkturlage wird das Problem der Finanzierung der Geschäftsbelebung, die in einem Anwachsen der Produktion und in der Steigerung der Umsätze zum Ausdruck kommt, aktuell. Schon spricht man von Kreditausweitungsabsichten der Bank Polski, die jedoch noch verfrüht zu sein scheinen, da die Bank an den Grundsätzen der Deflation festhält und eine liberalere Notenemissionspolitik nach wie vor ablehnt. Zur Alimentierung einer steigenden Geschäftstätigkeit kommen in Polen in erster Linie die Banken und Sparkassen in Frage. Der größere Teil des gegenwärtig verfügbaren Finanzkapitals konzentriert sich in den Kommunalsparkassen, die über Spargelder in Gesamthöhe von rund 630 Millionen Złoty verfügen, dann in den Banken, die nach statistischen Ausweisen der letzten Zeit Gesamteinlagen von zirka 500 Millionen Złoty aufweisen, und bei der Postsparkasse, die gegenwärtig rund 545 Millionen Złoty Einlagengelder buchen kann. Insgesamt also steht für die Ankurbelung der Konjunktur bei den wichtigsten Finanzierungsinstituten ein Betrag von 1650 Millionen Złoty zur Verfügung, der aber in Wirklichkeit sich auf eine bedeutend kleinere Summe reduziert, da doch der größte Teil der Einlagengelder schon jetzt für längere Zeit weiter verliehen ist und für die Alimentierung neuer produktiver Transaktionen im Augenblick ausscheidet.

Die wichtigste Geldquelle aber, nämlich die Bank Polski, steht noch vollkommen ungerüstet da und ist, wenn ein Konjunkturaufschwung eintritt, im Augenblick kaum in der Lage, nennenswerte Mittel zur Verfügung zu stellen. Der gegenwärtige Gesamtnotenumlauf einschließlich der Scheidemünzen beträgt rund 950 Millionen Złoty, was ungefähr 30 Złoty pro Kopf der Bevölkerung ergibt, so daß Polen in dieser Hinsicht in der Reihe der kapitalsärmsten Staaten steht. Ein Vergleich des Bedarfes von Industrie und Handel mit dem Geldangebot der Bank Polski zeigt den ganzen Umfang unseres Kapitalmangels und führt zu dem Schluß, daß eine richtige Konjunkturankurbelung ohne zusätzliches Geld, d. h. also ohne neue Notenemission nicht denkbar ist. Die Kapitalsnot ist durch Substanzaufzehrung entstanden.

Aus Währungsangst wurden Spargroschen verbaut, überschüssiges Betriebskapital in unvernünftige Investitionen gesteckt. Die diversen Arbeitsanleihen und jüngst erst die Nationalanleihe haben in großem Maßstab Kapital in Löhne und Staatsbeamtengehälter umgewandelt. Das Gemeinsame dieser Erscheinungen liegt in der Verwandlung von Kapital in Kaufkraft. Freilich ist es Aufgabe jedes Geldkapitals, in Kaufkraft aufzugehen. Normal soll aber von dieser Kaufkraft wieder ein beträchtlicher Teil abgespalten und als Kapital zurückgelegt werden. Die Automatik des gesunden Wirtschaftslebens sorgt dafür, daß sich das volkswirtschaftliche Kapital immer wieder regeneriert. In Polen ist aber diese Regeneration in den letzten Jahren nicht möglich gewesen, weil sich die Kaufkraftwerdung des Kapitals teils als Währungsnervosität, teils auf widernatürliche und künstliche Weise (diverse Arbeitsanleihen) vollzog. Nicht unerhebliche Teile polnischen Kapitals sind in den letzten Jahren auch ins Ausland geflossen und werden von der einheimischen Wirtschaft schwer vermißt. Jetzt handelt es sich darum, die Kapitalneubildung anzukurbeln. Es muß erzielt werden, daß in Polen nicht mehr das ganze Volkseinkommen verbraucht wird, sondern weniger. Die Bevölkerung hätte auf ein gewisses Quantum Bier, Kleider, Tabak u. dergl. m. zu verzichten, damit das daran ersparte Geld Kapital werde. Tritt das Geldkapital seine Umwandlung in Sachkapital (z. B. Wohnhäuser) an, dann kehrt die ersparte Kaufkraft vervielfältigt als neue Kaufkraft wieder, so daß sich allmählich die Bevölkerung nicht neue Verbrauchseinschränkungen auferlegen muß, sondern im Gegenteil, ihren Verbrauch ohne Schmälerung der Kapitalregeneration ausdehnen kann.

Wollte man abwarten, bis der Prozeß der Kapitalneubildung von selbst entsteht, dann hieße dies, die Krise um Jahre verlängern. Infolge der Deflationspolitik haben wir es nämlich zugelassen, daß die Einkommen bis zu jenem Punkt gesunken sind, wo sich eine Kapitalbildung aus Gründen der Unmöglichkeit einer weiteren Verbrauchseinschränkung von selbst verbietet. Der Beamte, der Arbeiter, der Unternehmer verdient einfach nicht so viel, um etwas zurückzulegen. Das Übel sitzt tief. Immobilien sind unverkäuflich, Investitionen und Bauvorhaben undurchführbar, weil der langfristige Kredit fehlt, infolgedessen können Arbeitslosigkeit und Einkommen nicht durchgreifend besser werden; langfristiger Kredit aber muß fehlen, wenn das Nationaleinkommen so klein ist, daß es an ihm nichts zu ersparen gibt. Jetzt stehen wir etwas besser da als vor kurzem, nicht mehr im Wirbel der Wohlstandsschwindsucht, sondern bereits auf dem toten Punkt. Diesen gilt es zu überwinden.

Es wäre denkbar, daß dies durch Zufuhr von Auslandkapital geschieht. Gesetzt den Fall, eine amerikanische Finanzgruppe würde in Polen eine Investimentgesellschaft gründen, die Hypothekarpfandbriefe kauft. Dieses Kapital würde die Bautätigkeit anregen, die Einkommen würden über den toten Punkt hinaus steigen und eine normale Kapitalregeneration wieder ermöglichen. Die Amerikaner würden ihre Dollars bei der Nationalbank in Złoty eintauschen und diese frisch gedruckten Złoty-Noten wären das rettende Ankurbelungskapital. Dieser Fall ist unwahrscheinlich, denn Auslandkapital überschreitet heute nicht mehr die Grenzen der östlich gelegenen Mitteleuropa-Länder. Auslandkapital ist aber nicht nur in anderer Hinsicht schädlich, sondern auch überflüssig. Es ist ein rein buchhalterischer Unterschied, ob nun die Notenbank die zur Überwindung des toten Punktes notwendige Neuemission gegen Dollarscheck als Deckung vornimmt und den Dollargegenwert in seinem Portefeuille verwahrt oder gegen ein gutes Zahlungsversprechen eines Inländers. Im ersten Fall wird der Bankausweis eine etwas höhere Deckungsquote enthalten, im zweiten Fall eine etwas niedrigere; keineswegs wird sich ein wirtschaftlich relevanter Unterschied ergeben. Voraussetzung ist nur, daß in beiden Fällen gesunde privatwirtschaftliche Grundsätze beobachtet werden.

Die Schaffung von zusätzlichem Geld erscheint also als der naheliegendste Ausweg, der, in vernünftigen Grenzen gehalten, gar keine Gefahren und Risiken in sich birgt. Hat es doch die Bank Polski in ihrer Macht,

den Umfang der Notenemission nach ihren Grundsätzen zu überwachen und zu regulieren. Eine große Bewegungsfreiheit kann sich die Nationalbank schon aus dem Grunde erlauben, da sie über reichliche Golddeckungsmittel verfügt, um die sie so manches andere europäische Institut beneidet. Wenn Deutschland die Finanzierung der Inlandskonjunktur ganz aus eigener Kraft, nämlich durch Schaffung von zusätzlichem Geld durchsetzen konnte und die Mark bei einer Deckung von 3½ Prozent noch immer stabil erhält, so könnte sich Polen bei seiner 47.60-prozentigen Deckung eine sehr beträchtliche Kreditausweitung erlauben. Wird der gegenwärtige Banknotenumlauf, der rund 950 Millionen Złoty beträgt, auf etwa 1400 Millionen Złoty erhöht, so beträgt dann die Deckung noch immer ca. 30 Prozent und bietet noch immer einen überaus sicheren Schutz für die Erhaltung der Wertbeständigkeit des Złoty. Die Initiative zur Finanzierung der Konjunktur liegt also vornehmlich in der Hand der Bank Polski.

✻ ✻ Verbands-Nachrichten ✻ ✻

Mitteilungen der Hauptgeschäftsstelle

An unsere Verbandsmitglieder!

Die Firma „Merkator" Spólka z o. o. bittet uns mitzuteilen, daß ihre Buchstellen von den Verbandsmitgliedern nur insoweit in Anspruch genommen werden dürfen, als dieses im Rahmen des Arbeitsprogrammes der einzelnen Buchstellen in Form von Sprechstunden vorgesehen ist. Es ist daher unbedingt erforderlich und auch nur möglich, sich in den in jeder Verbandszeitung angegebenen Sprechstunden den gewünschten Rat bei dem betreffenden Geschäftsführer zu erbitten.

Bei dieser Gelegenheit möchten wir nochmals darauf hinweisen, daß selbstverständlich alle Buchstellen in erster Linie ihren Verpflichtungen den Buchstellenmitgliedern gegenüber, die sich durch die Buchstelle die Bücher führen lassen, gerecht werden müssen und erst, wenn darüber hinaus noch Zeit übrig bleibt, sich auch für unsere Verbandsmitglieder einsetzen können. Es steht also den Verbandsmitgliedern in keiner Weise das Recht zu, unbedingt die Erledigung dieser oder jener Angelegenheit von der betreffenden Buchstelle in jedem beliebigen Zeitpunkte außerhalb der festgesetzten Sprechstunde zu fordern.

Wir bitten daher dringend im Interesse der übrigen Verbandsmitglieder, die sich die Bücher führen lassen, die Buchstellen nicht mit belanglosen Kleinigkeiten zu überlaufen und sich an die festgelegten Sprechzeiten zu halten.

Sprechstunden der Bezirksgeschäftsstellen

I. Kolmar:

Geschäftsführer Glier. Büro: Chodzież, Rynek 5. Geöffnet: 8½—15 Uhr. Sonnabend nur bis 14 Uhr.

Budsin: Montag, den 13. August, nachm. beim Obmann Herrn Krüger, Zementwarenfabrik.

Czarnikau: Montag, den 6. August, nachm. im Lokal Paul Just.

Filehne: Mittwoch, den 8. August, im Büro der Fa. A. Sachse.

Kolmar: Jeden Donnerstag von 8½—13 Uhr im Büro.

Ritschenwalde: Wird durch den Obmann bekanntgegeben.

II. Posen:

Geschäftsführer Wittich. Büro des Verbandes für H. u. G. Zwierzyniecka 6. Geöffnet 8—14,30 Uhr.

Posen: Jeden Sonnabend in der Geschäftsstelle Zwierzyniecka 6.

Schokken: }
Schroda: } Die Sprechstunden werden den dortigen Mitgliedern direkt bekanntgegeben.

Kletzko: Jeden 1. Montag im Monat von 11—14 Uhr.

Kischkowo: Jeden 1. Montag im Monat von 15—20 Uhr; jeden 3. Dienstag im Monat.

Pudewitz: Jeden 3. Montag im Monat von 14—19 Uhr im Lokal G. Loppe.

Gnesen: Jeden 3. Montag im Monat von 9—13 Uhr.

III. Neutomischel:

Geschäftsführer: Schäfer.

Die Sprechstunden in den Monaten Juli und August werden in beschränktem Maße abgehalten und besonders bekanntgegeben.

IV. Wollstein:

Wollstein: Büro ul. Poznańska 9. Bürostunden von 8—12 und von 14—18 Uhr. Sonnabend nachmittag geschlossen.

Birnbaum: Jeden zweiten Mittwoch bei Herrn Tischlermeister Höth.

Bentschen: Wird durch den Schriftführer Herrn Böhnke bekanntgegeben.

V. Lissa:

Die Sprechstunden der Buchstelle Lissa werden besonders bekanntgegeben.

VI. Krotoschin:

Geschäftsführer Seeliger. Büro: Rynek 7, I, Eingang ulica Rynkowa.

Krotoschin: Jeden Freitag im Büro der Buchstelle.

Kobylin: Dienstag, den 14. August.

Dobrzyca: Sonnabend, den 1. September, in der Motormühle Scholz.

Pleschen: Sonntag, den 2. September, bei Miegel in Kowalew.

Kröben: Sonnabend, den 28. Juli, im Sägewerk Fiebig.

Zduny: Anfang jeden Monats bei Herrn Reimann, Kachelfabrik.

VII. Kempen:

Geschäftsführer Fischer. Büro: Nowa 11.

Kempen: Jeden Dienstag und Freitag im Büro der Buchstelle Nowa 11.

Ostrowo: Jeden Mittwoch nach dem 1. und 15., vormittags bei Herrn Kachelfabrikanten Kurzbach — ul. Gimnazjalna 25.

Schildberg: Jeden Mittwoch nach dem 1. und 15., nachmittags bei Herrn Stellmachermstr. Gromotka — ul. Kolejowa 24.

Werbt für Euren Verband!

Aus den Ortsgruppen

Bojanowo:

Zu der am 4. Juli im Kleinert'schen Lokale einberufenen Monatsversammlung war Dr. Thomaschewski von der Hauptgeschäftsstelle gebeten, der über die Lebensfähigkeit der Klein- und Mittelbetriebe wie auch über die Aufgaben des Verbandes in heutiger Zeit referierte und in der anschließenden Diskussion über das neue Statut des Verbandes sprach. Nach Schluß der Versammlung wurden im Rahmen einer Vorstandssitzung noch interne Verbandsangelegenheiten besprochen.

Doberschütz:

Am 14. d. Mts. abends 8.30 Uhr fand bei Herrn Goetz eine Monatsversammlung statt. Als Redner war Herr Dipl.-Kfm. Heidensohn aus Posen erschienen, der über das Thema: „Beruf und Volkstum" einen Vortrag hielt. Die Aussprache war äußerst rege und zeigte, daß die Mitglieder unserer Ortsgruppe sich für alle Berufsfragen stark interessieren. Es kam klar zum Ausdruck, daß man nur denjenigen Berufskollegen gelten lassen dürfte, der den Anforderungen seines Berufes wie auch den Verpflichtungen dem Staat gegenüber voll und ganz gerecht wird. Man verwarf unter allen Umständen die Schwarzarbeit, die sich teilweise auch in unserer Stadt bemerkbar macht.

An Stelle des zurücktretenden Obmannes, Herrn Molkereibesitzer Otto Greczmiel, wurde zu dessen Nachfolger Herr Karl Dreier einstimmig gewählt.

Aus der Versammlung wurden verschiedene Fragen aufgeworfen, die Anlaß zur eingehenden Debatte wurden und schließlich zeigten, inwieweit gerade die hiesigen Wirtschaftskreise sowohl in finanzieller wie auch in volkstümlicher Richtung zu kämpfen haben.

Die Versammlung wurde erst gegen 12 Uhr geschlossen und lange nach Mitternacht traten die Letzten ihren Heimweg an.

Unsere Ortsgruppe beabsichtigt am 12. August ein Gartenfest zu veranstalten, zu welchem auch die Ortsgruppe Pleschen eingeladen werden soll.

Kletzko:

Die Monatsversammlung unserer Ortsgruppe fand am Sonntag, dem 15. 7., nachmittags 5 Uhr statt. Nach Besprechung der laufenden Angelegenheiten und Erschöpfung der Tagesordnung erteilte Obmann Winkow dem Hauptgeschäftsführer Dr. Thomaschewski das Wort zu seinem Vortrag über „Die Lebensfähigkeit der handwerklichen Betriebe". Auf die Ausführungen, die u. a. auch Kundenwerbung, Arbeitsbeschaffung und andere interessante Tagesprobleme berührten, folgte eine äußerst lebhafte Debatte, an der die Mehrzahl der Mitglieder regen Anteil nahm.

Pleschen:

Am 14. Juli 8 Uhr abends hatte die Ortsgruppe zu einer Monatsversammlung eingeladen, zu der als Redner Hauptgeschäftsführer Dr. Thomaschewski aus Posen erschien. In seinem Vortrage berührte Dr. Thomaschewski lebenswichtige Fragen unserer deutschen Gewerbetreibenden, sprach weiterhin auch über die Arbeit des Verbandes und speziell seines Vorstandes zwecks Erfassung aller deutschen Handwerker und Kaufleute zu tätiger gemeinsamer Arbeit. Nach Diskussion über die Ausführungen wurde noch die Veranstaltung eines Sommer-Erntefestes beschlossen.

Schildberg:

Am Sonntag, dem 1. Juli, fand im Schützenhause um 5 Uhr nachmittags die Sitzung unserer Ortsgruppe statt. Auf der Tagesordnung standen besonders: Aussprache über einen Sommerausflug und Anschaffung eines Flügels, der der Ortsgruppe billig angeboten wurde. Im weiteren wurden verschiedene Vereins- und Handwerksfragen erledigt.

Schroda:

Zu der am 27. Juni abends 8 Uhr stattgefundenen Monatsversammlung unserer Ortsgruppe war von der Hauptgeschäftsstelle Posen Herr Dipl.-Kfm. Heidensohn erschienen, der als Vortragsthema: „Wirtschaftspolitik und Steuergesetzgebung" gewählt hatte. Die Versammlung wurde von Herrn Günther Gewiese geleitet. Nach einer längeren Diskussion über den Vortrag und Erledigung verschiedener Anfragen aus dem Gebiete der Steuer- und Versicherungsgesetzgebung, begann der zweite Teil des Abends, der mehr der allgemeinen Unterhaltung Rechnung trug. Herr Heidensohn hielt noch ein zweites Referat über „Jugend und Arbeitsbeschaffung". Der Schluß des Abends wurde durch Singen von Volksliedern ausgefüllt.

Der deutsche Handwerker in Polen

Feuchtigkeitsschutz von Holz und Sperrholz.

Von Dipl.-Ing. Dr. A. Herrmann, Berlin.

Will man Holz und Sperrholz gegen Feuchtigkeit und Wetter schützen, so sind bei der Auswahl des Anstrichmittels mehrere Voraussetzungen zu beachten. Diese werden im einzelnen nachstehend untersucht; ebenso geht ihre Bedeutung für die Bewährung des Feuchtigkeits- bzw. Wetterschutzes aus den folgenden Ausführungen hervor. Neu dürfte die Erkenntnis sein, daß für die Art des Schutzmittels, das zweckmäßigerweise zur Benutzung kommt, auch die Frage der jeweiligen Holzart von Wichtigkeit ist. — Daß abgesehen von den erwähnten Vorbedingungen auch die Sorgfalt, mit der die Oberflächenbehandlung durchgeführt wird, einen erheblichen Einfluß auf die Güte des Schutzes ausübt, mag nebenbei erwähnt sein.

Der Feuchtigkeitsschutz von Holz und Sperrholz unterscheidet sich grundlegend von der entsprechenden Oberflächenbehandlung anderer Baustoffe (z. B. metallener Flächen) dadurch, daß wir es hier mit hygroskopischen Materialien zu tun haben. Bekanntlich nimmt rohes Holz ständig Feuchtigkeit auf oder gibt Feuchtigkeit ab, je nachdem es von feuchter oder trockener Luft umgeben ist. Diese Feuchtigkeitsaufnahme oder -abgabe hat zur Folge, daß das Holz seine Formen ändert. Es quillt, wenn sich die Feuchtigkeit der Umgebung erhöht, und es schrumpft zusammen, wenn die Luft trockener wird. Beide Vorgänge faßt man, wie ebenfalls bekannt sein dürfte, unter dem Begriff des „Arbeitens" des Holzes zusammen. Da nun das Arbeiten des Holzes in seinen drei Wuchsrichtungen niemals gleichmäßig erfolgt, so entstehen durch die erwähnten Formänderungen Spannungen. Erst wenn eine An-

passung der Holzfeuchtigkeit an die Luftfeuchtigkeit eingetreten ist, kann ein Ausgleich der Kräfte innerhalb des betreffenden Holzteiles stattfinden. Ein solcher Gleichgewichtszustand ist aber nur dann zu erreichen, wenn man dem Holz Gelegenheit gibt, etwa aufgesogene überschüssige Feuchtigkeit wieder abzugeben oder — im entgegengesetzten Falle bei Übertrocknung — die erforderliche Feuchtigkeit aufzunehmen.

Aus dem Vorhergesagten ergibt sich für den ordnungsgemäßen Anstrich von Holz zunächst, daß dieser niemals auf zu feuchte Flächen aufgebracht werden darf. Denn der Anstrich würde das Holz in solchen Fällen nur nach außen abschließen und dadurch verhindern, daß die Feuchtigkeit ausgeschieden wird. Dieser Umstand führt nicht selten dazu, daß die betreffenden Holzteile später erst recht zu arbeiten beginnen, der Anstrich rissig wird, abblättert und deshalb die ganze Arbeit zwecklos ist. Vielfach bleibt es nicht nur bei dem Abblättern des Anstrichs, sondern auch die Holzteile selbst werden in Mitleidenschaft gezogen, sie quellen, verziehen sich, werfen sich, werden windschief u. dgl. m.

Die gleiche Voraussetzung — d. h. die Trockenheit des Untergrundes — gilt naturgemäß auch für Sperrholz. Man kann zwar bei Sperrholzplatten mit wesentlich geringeren Quell- und Schwindmassen als bei gewöhnlichem Schnittholz rechnen, so daß das Arbeiten der Flächen im allgemeinen keine praktische Bedeutung mehr hat. Vom Standpunkt der Anstrichtechnik und angesichts des sehr dünnen Farbfilms sind aber auch beim Sperrholz Formänderungen im Falle von Feuchtigkeitsschwankungen vorhanden. Außerdem muß man berücksichtigen, daß eine Sperrholzplatte wohl in der Fläche, nicht aber in der Dicke abgesperrt ist und somit in dieser Richtung etwa die gleichen Quell- und Schwindmaße aufweist wie anderes Holz. Deshalb empfiehlt es sich, auch beim Anstrich von Sperrholz darauf zu achten, daß die betreffenden Flächen unbedingt trocken sind.

Ein zweiter Gesichtspunkt, der sich ebenfalls aus der Hygroskopizität des Holzes ergibt, ist, daß ein Anstrich auf hölzernen, Feuchtigkeitseinflüssen ausgesetzten Flächen meist nur dann von Dauer sein kann, wenn der Anstrich elastisch ist. Er muß genügend nachgiebig sein, um etwaigen Formänderungen des Holzes folgen zu können, ohne daß er hierbei rissig wird. Denn sobald der Farbfilm Risse aufweist, nützt auch selbst der schönste Anstrich nichts, da er der Feuchtigkeit keinen hinreichenden Widerstand entgegensetzen kann. Diese Elastizität des Farbfilms ist, wie aus den obigen Darlegungen hervorgeht, auch für den Feuchtigkeitsschutz von Sperrholz von ausschlaggebender Bedeutung.

Bei der Wahl der Anstrichmittel hat man ferner zu untersuchen, welcher Art von Feuchtigkeit die Holzflächen ausgesetzt werden sollen. Insbesondere spielt eine wesentliche Rolle die Frage, ob gleichbleibende Feuchtigkeitsbeanspruchungen oder aber schwankende Feuchtigkeitsverhältnisse oder gar abwechselnd Befeuchtung und Trocknung in Betracht kommen. Es dürfte verständlich sein, daß, je geringer die Feuchtigkeitsschwankungen sind, um so weniger wirksam der Feuchtigkeitsschutz zu sein braucht und andererseits beträchtliche Änderungen der Feuchtigkeitsverhältnisse besonders hohe Anforderungen an die Nachgiebigkeit des Anstrichs stellen, zumal bei häufigem starken Wechsel der Feuchtigkeit außerdem die bekannten Ermüdungserscheinungen auftreten.

Verwendet man z. B. Nitrozelluloselacke auf Holzflächen in Räumen mit ständig gleichbleibender Feuchtigkeit, so wird man unter Umständen außerordentlich günstige Ergebnisse erzielen. Würde man indessen dieselben Lacke auf Holz im Freien benutzen, so dürfte die Enttäuschung nicht ausbleiben. Denn gegenüber dem Wechsel von Feuchtigkeit und Trocknung, wie ihn die Witterung mit sich bringt, fehlt es den Nitrozelluloselacken gewöhnlich an der genügenden Elastizität. Deshalb werden die Anstriche sehr bald von Rissen überzogen sein, so daß die Feuchtigkeit ungehinderten Zutritt zu den Holzteilen erhält. Aus diesem Grunde eignen sich für den Bewitterungsschutz von Holzflächen beispielsweise Bootslacke oder auch Kombinationen von Aluminium- und Bitumenfarben wesentlich besser als Nitrozelluloselacke; denn sie sind weit mehr imstande als diese, den dauernden Formänderungen der Holzflächen zu folgen.

Was die zuletzt erwähnten Aluminium- und Bitumenfarben betrifft, so sei nebenbei bemerkt, daß Aluminiumanstriche weniger vorteilhaft sind, wo sie als Deckfarben benutzt werden. Der Grund hierfür liegt darin, daß Aluminiumanstriche bei starken Feuchtigkeitsbeanspruchungen oder längerer Bewitterung mit der Zeit rissig werden, wodurch der beabsichtigte Schutz in Frage gestellt ist. Benutzt man hingegen Aluminiumanstriche als Grundfarben so bewähren sie sich insbesondere bei Bitumendeckanstrichen.

Ein weiterer Begleitumstand, der die Wahl des Anstrichmittels beeinflußt, ist die Frage, ob es sich bei den betreffenden Flächen um Holzteile handelt, zu denen die Luft genügend Zutritt hat, oder um solche, die mehr oder minder von der Luftzufuhr abgeschlossen sind. Erklärlicherweise wird eine Anpassung der Holzfeuchtigkeit an die Luftfeuchtigkeit — also der Gleichgewichtszustand, von dem vorher die Rede war — viel schneller bei einer Luftzirkulation erreicht, als bei teilweisem oder gar gänzlichem Luftabschluß. Deshalb verdienen alle jene Anstriche besondere Aufmerksamkeit, die auf nur wenig oder gar nicht belüfteten Holzteilen benutzt werden sollen. Derartige Anwendungsfälle von Holz und Sperrholz sind zwar im Freien ziemlich selten, recht häufig dagegen im Innenausbau, so z. B. bei der Auskleidung von Fahrzeugen, Behältern, Räumen oder dgl., wo man mit Schwitzwasser und Mauerfeuchtigkeit, andererseits vielfach aber auch mit Stickluft zu rechnen hat.

In diesem Zusammenhang darf darauf hingewiesen werden, daß ganz ähnliche Erscheinungen bei der Oberflächenbehandlung von Metallen zu beobachten sind. Vergleicht man nämlich belüftete Stellen mit unbelüfteten ein und desselben Metalles, so wird man feststellen können, daß die letzteren weit mehr korrodieren als die ersteren. Diese Beobachtung stellt also eine Parallele dar zu den oben beschriebenen Verhältnissen, wie sie beim Anstrich von Holz vorliegen.

Mit den vorerwähnten Merkmalen erschöpfen sich die grundsätzlichen Faktoren, die bei der Wahl eines Feuchtigkeitsschutzmittels von Holz bislang berücksichtigt worden sind. Erst neueren Untersuchungen ist es vorbehalten gewesen, zu ermitteln, daß auch die Holzart selbst unter Umständen eine nicht unerhebliche Rolle spielt. Es hat sich gezeigt, daß manche Anstriche für das eine oder andere Holz — selbstverständlich bei starken und stärksten Beanspruchungen — einen hervorragenden Feuchtigkeitsschutz bieten, bei anderen Hölzern hingegen unter den gleichen Voraussetzungen jedoch vollkommen versagen. So haben z. B. vergleichende Beobachtungen an Birken- und Kiefernholz erhebliche Abweichungen in der Güte desselben Anstrichs ergeben. Es wird Sache der Zukunft sein, auf dieser neuen Erkenntnis aufbauend zu untersuchen, ob der Grund für dieses unterschiedliche Verhalten der Anstrichmittel bei den einzelnen Hölzern lediglich darin liegt, daß die eine Holzart gleichmäßiger ist und bei der anderen in den Eigenschaften des Früh- und Spätholzanteils größere Unterschiede zu verzeichnen sind, oder aber daß ein größerer Harzgehalt usw. vorhanden ist. Jedenfalls weisen die letztgenannten Arbeiten auf einen Punkt hin, der bisher in der Praxis kaum oder noch gar nicht beachtet worden ist.

Die chemische Metallfärbung.

Von Zivilingenieur H. REININGER, Brandenburg (Havel)

Unter „Färbung" der Metalle versteht man grundsätzlich eine von der betreffenden Metallnaturfarbe abweichende Veränderung des Oberflächenaussehens. Es ist dabei ganz gleichgültig, ob diese Veränderung auf rein chemischem Wege (Beizverfahren) oder auf mechanischem Wege durch Auftragung fremder Überzüge erfolgt (elektrolytische Metallabscheidung, Spritzmetallisierung, Farb- und Lackauftragungen usw.). Eine grundsätzliche dritte Möglichkeit ist die Färbung einer gesamten metallischen Masse durch legierungstechnische Maßnahmen, z. B. die Färbung rotbrauner kupferreicher Legierungen durch Nickel- oder Aluminiumzusätze zu hellgelben bis silberweißen Werkstoffen. Diese letztere Färbemöglichkeit soll ebenso wie die obenerwähnten mechanischen Verfahren im Interesse einer notwendigen Stoffbeschränkung in diesem Aufsatz unberücksichtigt bleiben, während die chemische Metallfärbung in ihren hauptsächlichen praktischen Einzelheiten erörtert werden soll.

Färbungsmöglichkeiten der metallischen Werkstoffe.

Unter der Voraussetzung, daß zwischen dem zu färbenden Metall und dem färbenden Agens überhaupt färbende Reaktionen möglich sind, unterscheidet man zwei grundsätzliche Einwirkungsmöglichkeiten:

a) Das wirksame Färbemittel verändert die Oberfläche des zu färbenden Metalles chemisch. Beispiel: Die atmosphärische Luft bildet beim Glühen von Kupfer auf diesem zunächst rotes Cuprooxyd (Kupferoxydul, Cu^2O) und dann schwarzes Cuproixyd (Kupferoxyd, CuO).

b) Im Verlaufe der Wechselwirkung (Reaktion) zwischen dem zu färbenden Metall und einer färbenden Lösung wird aus letzterer ein metallischer oder nichtmetallischer Niederschlag gefällt, der sich festhaftend als dünne Schicht auf den Metalloberflächen abscheidet und diese dadurch färbt. Ein treffendes Beispiel für diese Art Metallfärbung ist die künstliche Patinabildung auf Kupfer und die Erzeugung dünner metallischer Niederschläge durch die „Tauchverfahren".

Im wesentlichen unterscheiden sich die beiden Verfahren dadurch, daß im ersten Falle ein inkrustierter, „gewachsener" Überzug durch Diffusion fest verbunden ist mit seiner Unterlage, während im zweiten Falle nur die Ablagerung (Sedimentierung) eines Niederschlages erfolgt mit dem Ergebnis einer nur adhäsiven Haftung. In bezug auf ihre mechanische Haftfestigkeit sind die erstgenannten Überzüge den letzteren überlegen.

Das Reinigen, Entfetten und Beizen der zu färbenden Werkstücke.

Das saubere Gelingen einer Metallfärbung setzt eine planmäßige Vorbehandlung der zu färbenden Werkstücke voraus. Diese Vorbehandlung setzt sich zusammen aus einer mechanischen und chemischen Reinigung der Werkstücke.

Durch einfache oder umlaufende Stahldrahtbürsten, durch Polieren mit Schmirgel- und Schwabbelscheiben sowie im Sandstrahlgebläse werden größere Teile zunächst von ihren gröbsten Oberflächenverunreinigungen (grober Rost- und Schmutzbelag, Glühzunder usw.) befreit. Kleinere Werkstücke „trommelt" man am zweckmäßigsten in rotierenden Scheuertrommeln.

Dieser mechanischen Beseitigung der größten Schmutzanteile folgt eine chemische Reinigung mit dem hauptsächlichen Ziele einer völligen Entfettung der zu färbenden Teile. Eine 5—10%ige Natron- oder Kalilauge ist üblich zur Beseitigung ganz grober Fettansätze. Geringere Fettniederschläge entfernt man vermittels einer heißen Soda- oder Pottaschelösung. In allen Fällen findet eine Verseifung der Fettansätze statt. Die entstandenen wasserlöslichen Seifen werden durch kalkfreies Wasser abgelöst, anschließend bürstet man die dergestalt entfetteten Teile mit einer krümeligen Anreibung von Kalkmilch und Schlämmkreide trocken. Sofern die zu färbenden Werkstücke mit nur ganz geringen Fettansätzen behaftet sind, benutzt man als Fettlösungsmittel Benzin, Benzol, Äther, Tetrachlorkohlenstoff, Henkels P³, Wacker Trichlor usw.

Auch die elektrolytische Entfettung erfreut sich neuerdings zunehmender Beliebtheit. Danach werden die zu entfettenden Werkstücke wie in einem Vernickelungsbade als Kathode in einer 10%igen Pottasche- oder Sodalösung aufgehängt, während Eisenbleche als Anode wirken. An den Kathoden — also den eingehängten Gegenständen — bildet sich beim Stromdurchgang Kali- oder Natronlauge und Wasserstoff in feinperlenden Bläschen. Diese feinen Bläschen bewirken neben der verseifenden und emulgierenden Laugenwirkung das rasche Abheben der Fettansätze. Es ist bei dieser Art Entfettung erforderlich, die Badspannung so zu regeln, daß immer eine starke Wasserstoffentwicklung im Gange bleibt.

Mit Hilfe von Beiz- oder Dekapierverfahren läßt sich die mechanische und chemische Reinigung oft in einem Arbeitsgange durchführen. Eisen-, Stahl- und Zinkteile werden hierbei in verdünnter wässeriger Schwefelsäure (1 Teil Säure + 20 Teile Wasser) behandelt, Blei-, Britannia- und Elektronmetallwerkstücke in handelsüblicher verdünnter Salpetersäure, Aluminiumwerkstücke in einer 10%igen Natronlauge, kupferlegierte, Silber- und Goldteile in einer 5%igen wässerigen Kaliumzyanidlösung. Nach dem Beizen werden die Teile in warmer Luft getrocknet und in warmes Sägemehl verpackt.

Alle gereinigten Gegenstände dürfen keinesfalls mehr mit den Händen berührt werden, denn die absolute Schmutz- und Fettfreiheit ist ausschlaggebend für den Erfolg der Metallfärbung.

Bestimmung einer geeigneten Färbung.

Einen absoluten Hinweis, wonach gerade eine bestimmte Färbung für eine Metallart die beste ist, gibt es nicht. Gerade die Färbung der Metalle läßt der persönlichen Meinung freiesten Spielraum, weshalb aber auch die Gefahr der Geschmacksverirrungen sehr groß ist. Das beweisen sehr viele gefärbte Metallgegenstände: So darf beispielsweise eine fein ausgeführte Ziselierung nicht unter einer dicken Patinierung verschwinden. Auf großen und mittelgroßen Gegenständen kann eine aufgetragene Schwarzfärbung im Gegensatz zu einer silberweißen den Gesamteindruck heben, wogegen kleine schwarzgefärbte Stücke ganz ohne Wirkung auf den Beschauer bleiben, im Gegensatz zu einer silberweißen Glanzfärbung. Diese unterschiedlichen Eindrücke liegen im Wesen der Farbe begründet, die kennzeichnenden geometrischen Umrisse eines Gegenstandes im einen Falle hervorzuheben, im anderen abzuschwächen. Als Richtlinie gilt die Forderung einen Gegenstand dann um so dunkler zu färben, je gröber und einfacher seine Umrisse sind, während kleine, viele Einzelheiten bietende Stücke am besten in hellen Tönen gefärbt werden.

Außer diesen kurz angedeuteten geschmacklichen Verirrungen können noch solche auftauchen, die jedem technischen Denken zuwiderlaufen. Wenn auch jede Metallfärbung an sich eine Täuschung über das wahre, dem verwendeten Metalle eigene Aussehen ist, darf diese innerhalb gewisser Grenzen bewußt ausgeübte Täuschung doch nicht übersteigert werden. Undenkbar ist in dieser Beziehung die grüne, auf Kupfer und Bronze durchaus wirksame Patina auf Aluminium, während wiederum eine silberweiße Oberflächenfärbung von Kupfer und Bronze schon geschmacklich störend wirkt und daneben in bezug auf natürliche Entstehungsmöglichkeit auch dem metallkundlichen Denken zuwiderläuft.

(Fortsetzung folgt in der nächsten Nummer.)

Messe

22. Deutsche Ostmesse

Königsberg 19.—22. August 1934.

Ausstellung „Qualität und Schund".

Die günstigen Ergebnisse der Handwerks-Ausstellung auf der 21. Deutschen Ostmesse 1933 haben das ostpreußische Handwerk veranlaßt, im Rahmen der 22. Deutschen Ostmesse in Königsberg (19. bis 22. August) erneut mit einer repräsentativen Schau hervorzutreten. Die Handwerks-Ausstellung steht unter dem Titel: „Qualität und Schund" und soll den Besuchern der Messe die Qualitätsarbeit und die Qualitätserzeugnisse des deutschen Handwerks wirkungsvoll vor Augen führen.

Die Baumesse auf der Deutschen Ostmesse.

Die durch den Ostpreußenplan und die ostpreußische Arbeitsschlacht hervorgerufene Belebung des Baugeschäftes in Ostpreußen sichert der Baumesse im Rahmen der 22. Deutschen Ostmesse (19. bis 22. August) eine besonders rege Teilnahme. Sowohl Bauunternehmern, als auch Siedlern und Hausbesitzern wird durch diese Messe Gelegenheit geboten werden, auf dieser gut beschickten Ausstellung Anregungen für die günstigste Bedarfsdeckung zu finden.

Fahrpreisermäßigung für die Besucher der Deutschen Ostmesse.

Für die Besucher und Aussteller der 22. Deutschen Ostmesse in Königsberg vom 19. bis 22. August haben die Deutsche Reichsbahn, der Seedienst Ostpreußens, die Lufthansa, Deruluft und einige andere Verkehrsunternehmungen Preisermäßigungen eingeräumt.

Handel, Recht und Steuern

Möglichkeiten für die Bezahlung der aus Deutschland bezogenen Waren.

Der „Deutsche Wirtschaftsdienst — Berlin" übermittelt uns nachfolgende Zeilen, die an jeden mit Deutschland in Geschäftsbeziehungen stehenden Kaufmann und Unternehmer gerichtet sind. (D. Red.)

Die deutsche Devisen-Gesetzgebung läßt verschiedene Wege zur Bezahlung von Schulden, die durch Warenbezüge aus Deutschland entstanden sind, zu. Prüfen Sie, welcher Weg Ihnen am bequemsten erscheint — und stellen Sie dann fest, ob die von Ihnen gewählte Zahlungsart nicht etwa durch Vorschriften Ihres eigenen Landes beeinträchtigt ist. Sie können so schnell und einfach den geeigneten Weg für Ihre Zahlungen ermitteln und schützen sich dadurch vor allen Schwierigkeiten und Verlusten.

Die Rechnung für die aus Deutschland bezogenen Waren lautet auf Reichsmark:

Sie können dann bezahlen durch:

Den Ankauf eines Reichsmark-Bar- oder Verrechnungsschecks auf ein bei einem Kreditinstitut (Bank, Sparkasse, Postscheckamt) in Deutschland geführtes freies, nicht gesperrtes Mark-Konto und seine Übersendung an Ihren deutschen Lieferanten oder seine Zahlstelle.

Einlösung der von Ihnen ausgestellten, auf Mark lautenden Akzepte, wobei Sie mit der Inkassostelle vereinbaren müssen, ob Sie in effektiven Mark bezahlen oder in der Valuta Ihres Landes.

Eine auf Reichsmark lautende internationale Postanweisung oder Postschecküberweisung an Ihren deutschen Lieferanten oder seine Zahlstelle.

Ihrer unmittelbaren Verfügung unterstehende gesperrte Guthaben bei deutschen Kreditinstituten können Sie außerdem teilweise zur Bezahlung von Warenkäufen benutzen unter der Voraussetzung, daß es sich um Guthaben handelt, die unmittelbar zu Ihren Gunsten entstanden sind und nicht etwa erst von Ihnen gekauft wurden. Wenn Sie diesen Weg beschreiten wollen, setzen Sie sich am besten mit der Devisenstelle des Platzes in Deutschland, an dem Ihr Guthaben liegt, in Verbindung. Die näheren Angaben werden Sie dann von dort erhalten.

Die Rechnung lautet auf die Währung Ihres Landes:

Sie können dann bezahlen durch

Übersendung eines auf ein Kreditinstitut Ihres Landes (Bank, Sparkasse, Post-

scheckkasse lautenden Schecks an Ihren deutschen Lieferanten oder seine Zahlstelle; direkte Anweisung an ein Kreditinstitut Ihres Landes, den Rechnungsbetrag an Ihren deutschen Lieferanten oder seine Zahlstelle zu senden.

Einlösung der von Ihnen ausgestellten, auf die Währung Ihres Landes lautenden Akzepte.

Anweisung an ein deutsches Kreditinstitut, den Rechnungsbetrag an Ihren Lieferanten oder seine Zahlstelle von einem in nichtdeutscher Währung bei einem deutschen Kreditinstitut geführten Konto zu überweisen. Dieses Konto, das auf die Währung Ihres Landes oder auf eine andere nicht-deutsche Währung lauten kann, muß jedoch nach dem 15. Juli 1931, falls es einer Privatperson gehört, nach dem 8. Oktober 1931, falls es einer nicht-deutschen Bank gehört, entstanden sein.

Übersendung des Rechnungsbetrages in Banknoten Ihres Landes im Wertbrief an Ihren deutschen Lieferanten oder seine Zahlstelle. Einzahlung mittels internationaler Postanweisung oder Postscheckanweisung an Ihren deutschen Lieferanten oder seine Zahlstelle.

Die Rechnung lautet weder auf Reichsmark, noch auf die Währung Ihres Landes, sondern auf eine dritte Währung:

Sie können dann nach all den Methoden bezahlen, die gangbar sind, wenn die Rechnung auf die Währung Ihres Landes lautet. Sehen Sie sich aber vor, daß Sie, wenn Sie Schecks oder Anweisungen auf die dritte Währung kaufen, keine gesperrten Guthaben kaufen. Diese gibt es in zahlreichen Ländern!

Mit Scrips können Sie nur bezahlen, wenn Sie dieselben an die Deutsche Golddiskontbank, Berlin SW 111, Kl. Jägerstr. 1, senden, die für den Ankaufspreis Ihnen eine Bezahlung sowohl von Mark-Rechnungen, wie von Rechnungen, die auf nicht-deutsche Währung lauten, vornimmt. Vereinfacht ist für Sie die Scripsverwertung, sofern in Ihrem Lande ein Bankenkonsortium die Scrips für Rechnung der Deutschen Golddiskontbank aufnimmt. Auskunft über das Bestehen einer solchen Aufnahme-Organisation kann Ihnen die Stelle geben, von der Sie die Scrips ausgehändigt erhalten.

Wenn Sie Sperrmark von Dritten kaufen, müssen Sie sich zunächst vergewissern, daß der Verkauf an Sie mit der Genehmigung der deutschen Devisenstelle erfolgt ist, die für die Stadt, in der das Konto geführt wird, zuständig ist. Sie können sonst gar nicht über die gekauften Mark verfügen!

Warenkäufe in Deutschland können Sie mit derartig mit Genehmigung der deutschen Devisenstelle erworbenen Sperrmark nur auf folgendem Wege bezahlen:

Sie bieten Ihr Guthaben der Deutschen Golddiskontbank, Berlin SW 111, Kl. Jägerstr. 1, zum Kauf an und teilen mit, auf welchen Prozentsatz Sie zu verzichten bereit sind, um eine freie Verfügung über das gekaufte Guthaben zu erlangen. Die Golddiskontbank wird dann je nach der Höhe des von Ihnen bewilligten Rabattes früher oder später Ihnen Ihr Guthaben abkaufen. Für den von der deutschen Golddiskontbank, Berlin SW 111, Kl. Jägerstr. 1, bezahlten Preis können Sie auf Mark sowie auf eine andere Währung lautende Rechnungen bezahlen.

Kaufen Sie keinesfalls Sperrmark, die aus Verkäufen von deutschen Wertpapieren stammen! Mit diesen können Sie gar nichts anfangen!

Nicht bezahlen können Sie durch Übersendung von Reichsmark-Banknoten an Ihren deutschen Lieferanten oder seine Zahlstelle. Übersendung von Scrips oder deutschen Wertpapieren an Ihren deutschen Lieferanten oder seine Zahlstelle, direkte Anweisungen oder Schecks auf gesperrte Konten in Deutschland.

Sie müssen Überweisungen Ihrer Zahlungen auf Sperrkonten und damit zusammenhängend Weiterbestehen Ihrer Zahlungsverpflichtungen gegenüber Ihrem deutschen Lieferanten befürchten, wenn Sie versuchen, auf diesen Wegen zu bezahlen.

Wenn Sie Waren aus Deutschland beziehen wollen und Auskünfte über alle damit zusammenhängenden Fragen haben wollen, wenden Sie sich an den

Deutschen Wirtschaftsdienst G. m. b. H.,

Berlin W 9, Potsdamer Str. 10/11,

von wo Sie kostenlos und rasch alle gewünschte Aufklärung erhalten.

Aufhebung der Fremdwährung bei Zahlungsverpflichtungen in Polen.

Um für die Zukunft alle Unklarheiten, Streitigkeiten und Prozesse zu vermeiden, hat der Staatspräsident eine Verordnung vom 12. Juni d. Js. veröffentlicht (Dz. U. Nr. 59, Pos. 509), wonach mit Wirkung vom 7. Juli bei Verpflichtungen im Inlande als einzige Währung der Złoty bzw. Gold-Złoty gilt.

Es wird ausdrücklich festgesetzt, daß Forderungen, die auf fremde Währung lauten, seitens des Schuldners in polnischem Gelde bezahlt werden können, daß für diese Forderungen der Vorbehalt der Zahlung in fremder Währung rechtsunwirksam ist und schließlich daß solche Forderungen in fremder Währung zum Kurse dieser Währung am Fälligkeitstage der Forderung in die Landeswährung umgerechnet werden.

Sofern der Schuldner nach dem Fälligkeitstermin bezahlt, kann der Gläubiger nach seiner Wahl entweder die Umrechnung zum Kurse des Fälligkeitsdatums oder des tatsächlichen Zahlungstages fordern. Lediglich für Wechsel, die auf fremde Währung lauten, gilt die Bestimmung, daß die Umrechnung ausschließlich zum Kurse des Fälligkeitstages erfolgen muß.

Als offizieller Kurs wird der Tageskurs der Warschauer Börse der Umrechnung zugrundegelegt. Das gilt auch für alle Verpflichtungen, die ausdrücklich mit einer Goldklausel versehen sind: in diesem Fall erfolgt die Umrechnung über den offiziellen Goldkurs der Warschauer Börse.

Der zweite Abschnitt beschränkt auch für die Zukunft das Recht zur Aufnahme von Verpflichtungen in fremder Währung. So können in Zukunft in die Grundbücher nur Hypotheken eingetragen werden,

die auf polnische Währung lauten, wobei jedoch der Finanzminister im Wege einer besonderen Verordnung Ausnahmen für hypothekarische Eintragungen zur Sicherung ausländischer Kredite zulassen darf. Die Bank Polski, die staatlichen Kreditinstitute, die Aktienbanken und die Institute für langjährige Kredite können auch in Zukunft Geschäfte in fremder Währung tätigen, während alle anderen Finanzinstitute wie Sparkassen usw. nur mit polnischer Währung operieren dürfen. Spareinlagen dürfen allgemein nur in polnischer Währung erfolgen, und ebenso wird für Versicherungsverträge grundsätzlich allein die Landeswährung zugelassen, wobei jedoch wiederum der Finanzminister Ausnahmen in einer besonderen Verordnung gestatten darf.

Der dritte Abschnitt des Gesetzes regelt die Zahlung der Verpflichtungen und Forderungen der langfristigen Kreditinstitute wie der B. G. K., der Bank Rolny, der Towarzystwo Kredytów Ziemskich, der Hypothekenbanken, der Wileński Bank Ziemski usw. Hier handelte es sich um besonders dringliche Fragen deshalb, weil ja diese Institute auf der Basis der Gegenseitigkeit arbeiten. Insoweit sie auf der einen Seite z. B. Dollarpfandbriefe ausgegeben und also Schulden in Dollars haben, sind sie auf der anderen Seite auch Gläubiger in Dollars (etwa durch Dollarhypotheken usw.). Das Gesetz mußte diese Institute vor einem Währungsrisiko schützen, das dadurch eintreten könnte, daß einzelne Schuldner die Raten der auf fremde Währung lautenden Forderung verspätet in Landeswährung, also entwertet zurückzahlen, — die Institute selbst aber andererseits ihre Dollarpfandbriefe usw. zum Goldwerte einlösen müßten. Das Gesetz bestimmt daher eindeutig, daß die Schuldner dieser Institute ihre Schuldraten in polnischer Währung zum Kurse des Zahlungstages oder zum Kurse des Goldzłoty zum Vortage der Zahlung begleichen können, wobei die Wahl des Umrechnungskurses dem Kreditinstitut überlassen ist. Andererseits wird auch für die Verpflichtungen der langfristigen Kreditinstitute aus Pfandbriefen, Obligationen usw. bestimmt, daß für die alle Vereinbarungen in betreffs Zahlung in fremder Währung rechtsunwirksam sind und daß alle diese Verpflichtungen in die Landeswährung vom Zahlungstage oder nach der Goldparität (Warschauer Notiz) der Monate April und Mai 1934 umgerechnet werden.

Hierzu sind allerdings eine Reihe von Ausnahmen vorgesehen, und zwar für die ehemals 8 prozentigen Pfandbriefe, der Posener Landschaft von 1930; für diejenigen Pfandbriefe und Obligationen die im Ausland emittiert wurden und auf ausländischen Börsen notiert werden; für die 8 prozentigen Dollarpfandbriefe der Warschauer Landschaft von 1924; für die 7- und 8-prozentigen Pfandbriefe der Industriekreditgesellschaft, lautend auf Pfundsterling; für die 8-prozentigen Kommunalgoldobligationen der B. G. K. von 1925; für die 7 prozentigen Pfandbriefe der B. G. K.-Emission II. P. Z. (I. lautend auf U. S. A.-Dollar sowie schließlich für Teil II. der Emission der 7 prozentigen Goldpfandbriefe der B. G. K., lautend auf Złoty in Gold und auf Teil II der 7 prozentigen Kommunalgoldobligationen der B. G. K.

Versicherungsverträge mit Goldklausel werden so behandelt, daß die Verpflichtungen aus ihnen auf Goldzłoty auf Grund des Goldgehalts der betreffenden fremden Währung umgerechnet werden. Bei Versicherungsverträgen ohne Goldklausel erfolgt die Umrechnung zum Durchschnittskurs der entsprechenden Landeswährung in den Monaten April und Mai. Von dieser Bestimmung werden alle Versicherungsverträge betroffen, die auf fremde Währung lauten.

Die Regierung begründet ihre Maßnahme damit, daß sie fest entschlossen sei, das polnische Wirtschaftsleben vor schädlichen Einflüssen ausländischer Währungen, die durch Kursstürze, Inflationen usw. der betroffenen Währungen verursacht werden könnten, zu bewahren. Besonders wird hervorgehoben, daß sich die Verordnung ausschließlich auf den innerpolnischen Zahlungsverkehr beziehe. Alle polnischen Privatschulden oder Staatsschulden an ausländische Gläubiger werden durch die Verordnung in keiner Weise berührt.

Handelspolitische Mißstimmung zwischen Polen und Oesterreich.

Kündigung des Handelsvertrages?

In den Wiener Blättern erscheinen seit einiger Zeit zahlreiche Artikel über die Wirtschaftsbeziehungen Österreichs zu Polen, in denen von einer Kündigung des Handelsvertrages zwischen Polen und Österreich gesprochen wird. Bekanntlich besteht das Hauptinteresse Polens beim Handel mit Österreich in der Schweine- und Kohlenausfuhr. Österreich deckt 75 Prozent der gesamten Kohleneinfuhr aus Polen, wobei Polen jede Zollfreiheit genießt und ihm überdies der Ausschluß der sogenannten Gewinnabschöpfung gewährt wird. Im ersten Halbjahr d. J. betrug der Wert der polnischen Kohlenausfuhr nach Österreich fast 19 Millionen Złoty. Die Schweineausfuhr nach Österreich beträgt durchschnittlich 2500 Stück in der Woche. Durch den verhältnismäßig niedrigen Zoll (bei einem Stückgewicht bis zu 135 Kilogramm 13 Goldkronen pro Doppelzentner) war Polen in der Lage, das Kontingent weitgehends auszunutzen.

In Österreich hat man sich nun auf die eigene Produktion besonnen, die man angesichts der schweren Wirtschaftslage um jeden Preis schützen zu müssen glaubt. Besonderer Erwähnung verdient in dieser Hinsicht ein Artikel des Vizekanzlers a. D. Ing. Schumy, in welchem an Hand statistischen Materials die Kündigung des Vertrages mit Polen gefordert wird. An diesen Bestrebungen Österreichs ändert die Tatsache nichts, daß erst jüngst der Präsident der Austro-Polnischen Handelskammer, Minister a. D. Dr. Julius von Twardowski, in sehr eindringlichen Aufsätzen den Beweis führte, daß Österreich aus dem neuen Handelsvertrage große Vorteile ziehe. Noch hat die österreichische Regierung nicht das letzte Wort gesprochen — doch ist man heute in maßgebenden Wiener Wirtschaftskreisen davon überzeugt, daß schon in allernächster Zeit eine amtliche Aussprache über die Abänderung des Handelsvertrages beginnen wird. Die Gründe hierfür sind nicht zuletzt auch politischer Natur. Das Kabinett Dollfuß ist bekanntlich eine Bauernregierung, die mit den wachsenden politischen Schwierigkeiten sich immer mehr im Bauerntum verankern muß, da sie hier die wichtigste Stütze findet. In Polen hat man sich zu diesen Absichten Österreichs bisher noch nicht geäußert — es steht jedoch zu erwarten, daß die am österreichischen Handel beteiligten polnischen Wirtschaftskreise schon in nächster Zeit zu dieser Frage Stellung nehmen werden.

Ein polnisch-deutsches Kompensations-Abkommen.

Am 11. d. M. haben in Warschau bekanntlich Beratungen der polnischen und deutschen Experten begonnen, welche die Möglichkeit der Durchführung eines Teiles der während der deutsch-polnischen Berliner Gespräche im Mai v. J. gefaßten Beschlüsse zu prüfen haben. Von unterrichteter Seite wird mitgeteilt, daß den Verhandlungen das Ziel vorschwebt, es zum Abschluß eines polnisch-deutschen Kompensations-Abkommens zu bringen. Der Wert des Warenaustausches zwischen den beiden Staaten soll nach dem geplanten Abkommen 30 Millionen Złoty nicht übersteigen. Von polnischer Seite wird der Export von Roggen, Weizen, Kartoffeln und anderen landwirtschaftlichen Produkten in Betracht gezogen, wofür Deutschland nach Polen vor allem landwirtschaftliche Maschinen exportieren würde.

Herabsetzung der Stickstoffdüngerpreise.

Die Vereinigten Stickstoffverbindungen-Fabriken Chorzow und Mościce führen mit Wirkung ab 1. Juli 1934 für die kommende Herbstsaison eine neue beträchtliche Herabsetzung ihrer Listenpreise für Düngemittel durch. Die Preisermäßigungen betragen durchweg 10 bis 15 Prozent. Sie beruhen zum großen Teil auf den gleichzeitig wirksam werdenden beträchtlichen Frachtermäßigungen der Staatsbahnen für Stickstoffdüngemittel, die bei Waggonsendungen je nach der zurückgelegten Entfernung 10—40 Prozent und bei kleineren Sendungen durchweg sogar 50 Prozent der bisherigen Frachtsätze betragen. Auf diese Weise soll den Landwirten die Möglichkeit gegeben werden, Stickstoffdünger überall in den lokalen Verkaufslagern einkaufen zu können.

Die neue Preisermäßigung für Stickstoffdünger, durch die sich die Gesamtpreisermäßigung seit 1927/28 auf jetzt etwa 38 Prozent stellt, ist durch den neuen enormen Rückgang des Absatzes von künstlichen Düngemitteln ausgelöst worden, der sich im ersten Halbjahr 1934 eingestellt hat. Die fortdauernde schwere Krise in der Landwirtschaft, die erheblich unter dem Vorjahrsniveau liegenden Getreidepreise machen es dem Landwirt unmöglich, sich im Vorjahrsumfang in künstlichen Dungstoffen einzudecken — ganz davon abgesehen, daß auch seine Möglichkeiten der Kreditanspruchnahme eine weitere Einschränkung erfahren haben. In den ersten fünf Monaten 1934, verglichen mit dem gleichen Zeitraum des Vorjahres, ist der Absatz einer Reihe wichtiger künstlicher Düngemittel folgendermaßen zurückgegangen: Schwefelammonium von 28 800 auf 23 300 Tonnen, „Saletrzak"-Salpeter von 13 400 auf 9100 Tonnen, „Nitrofos"-Salpeter von 7700 auf 3700 Tonnen, Natronsalpeter von 4400 auf 3500 Tonnen. Es liegen bei diesen wichtigen Düngemitteln also Absatzrückgänge von 20—50 Prozent vor. Demgegenüber ist in den gleichen Zeiträumen nur der Absatz von Kalksalpeter von 23 100 auf 27 700 Tonnen und der von Glühphosphat („Azotniak") von 13 700 auf 14 000 Tonnen gestiegen.

Wäre die jetzt erfolgende Preisermäßigung für Kunstdungstoffe schon im Frühjahr erfolgt, so wäre dieser Absatzrückgang zweifellos größtenteils vermieden worden. Welche Auswirkungen sie in der kommenden Herbstsaison haben wird, dürfte in erster Linie von der Gestaltung der Getreidepreise nach dem Beginn der neuen Ernte abhängen.

Einschränkung der Hopfenerzeugung und Kontrolle der Hopfenausfuhr gefordert.

Eine in Lublin abgehaltene Tagung des Verbandes der Hopfenpflanzer hat eine Entschließung angenommen, in der einige grundsätzliche Forderungen für die Hopfenwirtschaftspolitik im Landwirtschaftsjahre 1934 aufgestellt werden. U. a. sprechen sich die Pflanzer in dieser Entschließung für eine gesetzliche Einschränkung der Hopfenerzeugung auf der Ebene der diesjährigen Hopfenernte aus. Die Hopfenausfuhr soll fernerhin nur noch gegen Vorlage von Qualitätserzeugnissen für Ausfuhrhopfen möglich sein. Die Hopfeneinfuhr soll entweder völlig verboten oder aber es sollen die Brauereien gehalten werden, bei der Hopfenverarbeitung der inländischen Erzeugung den Vorzug zu gewähren. Endlich wird eine beträchtliche Herabsetzung der staatlichen Bierakzise verlangt, die eine erhebliche Bierverbilligung zum Zwecke der Ermöglichung eines Wiederansteigens des Bierverbrauchs bewirken soll.

Das neue Handelsgesetzbuch.

Mit dem 1. Juli trat das neue Handelsgesetzbuch in Kraft. Der ursprünglichen Gesetzesfassung vom Oktober vorigen Jahres werden jene Gebiete des Handelsrechts eingefügt, die durch besondere Gesetze einheitlich für ganz Polen geregelt wurden, und zwar das Gesetz über Gesellschaft mit beschränkter Haftung (Verordnung des Staatspräsidenten vom 27. 10. 1933), das Gesetz über die Aktiengesellschaften (Verordnung des Staatspräsidenten vom Jahre 1928) und das Gesetz über Lagerhäuser (Verordnung des Staatspräsidenten vom Jahre 1934).

Das Handelsgesetzbuch in seiner neuen Fassung führt einige Änderungen meistens formeller Natur ein, die die Rechtsform selbst nicht beeinflussen. Wesentlicher ist eine Reihe vereinheitlichender Änderungen. Hier handelt es sich hauptsächlich um die Verbesserung zweifelhafter und unpraktischer Bestimmungen sowie um die Ausfüllung von Lücken in der bisherigen Gesetzgebung.

Durch die Zusammenfassung der verschiedenen Verordnungen und Gesetze, die ihres Inhaltes wegen in das Handelsgesetzbuch gehören, wird eine leichte Orientierung im Handelsrecht ermöglicht.

Der II. Teil des Handelsgesetzbuches enthält das kodizierte Seerecht und der III. Teil das Versicherungsrecht.

Die Neuerungen im polnischen Konkursrecht.

Das neue polnische Konkursrecht, das in einem Verordnungsentwurf vorliegt, wurde in erster Lesung in der Rechtskodifikationskommission angenommen. Es lehnt sich stark an das deutsche, teilweise auch an das österreichische Muster an, aus denen eine Reihe von Institutionen entlehnt worden ist.

Die aus dem österreichischen und dem deutschen Recht entnommenen Grundsätze für den Handelskonkurs bringen für Kongreß-Polen insofern eine Abweichung, als ein Konkurs nur gegen einen Kaufmann eröffnet werden kann und ausdrücklich akzentuiert, daß eine Konkurseröffnung weder gegen das Vermögen von nicht handelnden Personen, noch von Stiftungen oder Personen öffentlichen Rechts erfolgen kann.

Die wichtigste Voraussetzung für die Eröffnung des Konkurses ist die Feststellung der Einstellung der Schuldenzahlung, mit dem Vorbehalt, daß eine zufällige und kurzfristige Unterbrechung der Zahlungen eine Konkurseröffnung nicht rechtfertige.

Nach dem Inhalt des Gesetzentwurfes eröffnet das Gericht den Konkurs auf Antrag des Schuldners oder seines Gläubigers. Andere Möglichkeiten, die früher noch üblich waren, sind ausgeschlossen worden. Der im Handelsregister eingetragene Kaufmann ist verpflichtet, nicht später als zwei Wochen nach Zahlungseinstellung den Antrag auf Konkurseröffnung zu stellen. Innerhalb dieses Termins hat dies auch der Mitinhaber einer offenen Handels- oder Kommanditgesellschaft, wie auch der Vertreter einer anderen Gesellschaft oder Rechtsperson zu tun. Wer dies unterläßt, hat für den dem Gläubiger entstandenen Schaden Ersatz zu leisten. Die Eröffnung des Konkurses einer offenen Handelsgesellschaft oder Kommanditgesellschaft hat nicht die Konkurseröffnung jedes Teilhabers als solchen zur Folge.

Neu sind vor allen Dingen die Bestimmungen über die Vollmachten des Konkursrichters, die außerordentlich erweitert worden sind. Der Konkursrichter hat auch über alle Fragen des Vergleiches, über die Einberufung

des Gläubigerausschusses, usw. zu befinden. Der Gläubigerausschuß setzt sich aus 3—5 Mitgliedern zusammen oder aus 1—2 Vertretern, die vom Konkursrichter aus solchen Personen gewählt werden, deren Forderungen keinem Zweifel unterliegen. Bemerkenswert ist auch, daß die Einteilung nach bevorrechtigten und nichtbevorrechtigten Gläubigerforderungen bestehen bleibt. Die Forderungen der Arbeiter und Angestellten eines in Konkurs geratenen Unternehmens sind bis zur Jahreshöhe der Löhne und Gehälter bevorrechtigt. Lohn- oder Gehaltsforderungen, die 300 Złoty monatlich übersteigen, werden nur bis zu dieser Höhe als bevorrechtigt anerkannt.

Interessant ist auch die Bestimmung, daß Vergleichsvorschläge vom Schuldner während der ganzen Dauer des Verfahrens, beginnend mit dem Augenblick der Feststellung der Gläubigerliste, angemeldet werden können. Wenn mehrere in Konkurs geratene Personen vorhanden sind, kann jeder von ihnen einen besonderen Vergleich abschließen. Ein Vergleich ist nur dann zulässig, wenn er die bevorrechtigten Glaubigeransprüche und die Verbindlichkeiten des Konkursverwalters 100prozentig befriedigt. Der Vergleich kann ohne weiteres für ungültig erklärt werden, falls der Schuldner nach seinem Abschluß zuungunsten der Gläubiger gehandelt hat. Auch die Nichterfüllung der übernommenen Vergleichsverpflichtungen kann zur Auflösung des Vergleichs führen. Kommt ein Vergleich nicht zustande, so kann der Konkursverwalter unter Aufsicht des Konkursrichters die Liquidation der Konkursmasse verfügen.

Verordnung über das Handelsregister.

Im Dz. Ust. Nr. 59 vom 7. Juli ist eine Verordnung des Justizministers vom 1. Juli über das Handelsregister erschienen.

Im § 1 der Verordnung, die in eine Reihe von Abschnitten gegliedert ist, wird bestimmt, daß das Bezirksgericht als Registergericht das Handelsregister führt und in dieser Eigenschaft die Tätigkeiten ausübt, zu denen es auf Grund besonderer Rechtsvorschriften berufen ist. Das Registergericht behandelt die einzelnen Fragen gesondert.

Das Handelsregister setzt sich aus 4 Teilen zusammen. In jedem Teil wird besonders Buch geführt nach Mustern, die der Verordnung beigefügt sind.

Jedermann hat das Recht, unter Aufsicht des Sekretärs in den Amtsstunden das Register und die Dokumente einzusehen, und kann auch daraus amtliche Abschriften und Auszüge verlangen. Abschriften von Bilanzen, die von einem Kaufmann als Einzelperson, von offenen Handelsgesellschaften und Kommanditgesellschaften niedergelegt sind, sind nur erreichbar für den Kaufmann, der sie eingereicht hat, von dessen Vertreter und von Personen, die diese Dokumente auf Grund besonderer Rechtsvorschriften einsehen dürfen. Auf Verlangen kann eine amtliche Bescheinigung darüber erteilt werden, daß eine bestimmte Eintragung nicht vorhanden ist, oder daß eine Eingabe oder ein Dokument nicht eingereicht worden ist.

Für Registerfragen ist zuständig das Registergericht, in dessen Bezirk das Unternehmen seinen Sitz hat.

Jede Firma muß unter der laufenden Nummer der betreffenden Abteilung in das Register eingetragen werden.

Der registrierte Kaufmann ist verpflichtet, innerhalb dreier Monate nach Ablauf des Umsatzjahres dem Registergericht die Inventur und die Bilanz vorzulegen, die am Schlusse des Umsatzjahres gemacht worden sind. Juristische Personen haben die erwähnten Dokumente im Laufe von 2 Wochen nach der Bestätigung der Jahresbilanz durch das dazu berufene Organ dem Registergericht vorzulegen.

Die Verordnung ist am Tage ihrer Veröffentlichung in Kraft getreten. Gleichzeitig treten alle früheren Vorschriften auf dem durch die neue Verordnung geregelten Gebiete außer Kraft.

Neue Vorschriften über öffentliche Versteigerungen.

Im Dz. Ust. Nr. 59 vom 7. Juli unter Position 510 ist eine Verordnung des Justizministers erschienen über das Verfahren bei Durchführung einer öffentlichen Versteigerung, wie es in dem neuen Handelsgesetzbuch vorgesehen ist.

Die Verordnung bestimmt, daß die Versteigerung der Notar oder der Gerichtsvollzieher vorzunehmen hat, in dessen Amts-Bezirk sich die Sache, die zu versteigern ist, befindet. Die Versteigerung hat spätestens innerhalb 15 Tagen vom Tage des Antrages auf Verkauf zu erfolgen, wobei die Versteigerung nicht später beginnen darf als zwei Stunden nach dem Zeitpunkt, für den sie angekündigt war. Die Versteigerung kann auch ein vereidigter Börsenmakler durchführen, und in solchem Falle findet die Versteigerung an der nächsten Börse statt. Die Versteigerung kann nicht stattfinden, wenn nur eine Person dazu erschienen. ist. Die Versteigerung findet wie bisher mündlich statt. Der Erwerber der versteigerten Sache ist verpflichtet, sofort den vollen Preis zu bezahlen, wenn dieser nicht 5000 Złoty übersteigt. Wenn er den Betrag nicht bezahlt, scheidet er aus der Versteigerung aus, und der Veranstalter der Versteigerung erneuert unverzüglich die Versteigerung der zu versteigernden Sache. Wenn der Erwerbspreis 5000 Złoty übersteigt, muß der Ersteher sofort den fünften Teil des Preises erlegen, zumindest aber 500 Złoty. Den Rest ist der Erwerber verpflichtet bis 12 Uhr mittags des folgenden Tages zu zahlen. Wenn er den Restbetrag nicht zahlt, verliert er die gemachte Anzahlung, und die Versteigerung wird als nicht durchgeführt angesehen.

Die Verordnung ist am 7. d. Mts. in Kraft getreten.

Richtigstellung!

In dem Juniheft unserer Verbandszeitung wurde in dem Artikel **„Höhe der Stempelsteuer bei Gesuchen und Reklamationen“** irrtümlicherweise die Stempelgebühr bei Anträgen an die Verwaltungsbehörden auch in bezug auf den Magistrat mit zł 5,— angegeben. Es muß heißen:

Jeder Antrag an die **staatlichen** Verwaltungsbehörden unterliegt einer Stempelgebühr von zł 5,— usw. Kommunale Verwaltungsbehörden wie z. B. Magistrat usw. dürfen diese Gebühren nicht verlangen. Dagegen steht diesen das Recht zu, evtl. Manipulationsgebühren zu erheben.

Müssen Ueberstunden bei Akkordarbeit bezahlt werden?

Das Oberste Gericht (C. I. 1252/32) bestimmte zu der Frage, ob den Akkordarbeitern für Überstunden Zuschlag zustehe, folgendes:

Die Bezahlung bei Akkordarbeiten richtet sich nicht nach der für diese aufgewandten Zeit, sondern nach der hergestellten Stückzahl; das Arbeiten über die Arbeitszeit hinaus ist also dem Arbeitgeber gleichgültig, unterliegt nicht der geringsten Kontrolle und entzieht sich oft dieser Kontrolle.

Für einen Akkordarbeiter würde es gewinnbringender sein, langsamer und weniger intensiv zu arbeiten, um durch absichtliches Vergrößern der Arbeitsstunden einen höheren Lohn für diese Arbeit zu erhalten.

Auf Grund dieses Charakters der Akkordarbeit muß man zu der Einsicht kommen, daß Zuschläge zu einer solchen Arbeit nur dann gewährt werden können, wenn der Arbeitgeber diese ausdrücklich von dem Akkordarbeiter verlangt, andernfalls könnte trotz geschlossenem Akkordarbeitsvertrag eine bedeutende und unvorhergesehene Verteuerung der Produktionskosten eintreten.

Das Färben von Kunsteis.

Der Dziennik Ustaw Nr. 54 vom 26. 6. 1934 enthält unter Position 491 eine Verordnung über das Färben von Kunsteis. Es handelt sich bei dieser Verordnung um Ausführungsbestimmungen zu der Verordnung vom 22. 3. 1928, betr. die Aufsicht über Lebensmittel und Gebrauchsgegenstände (Dz. Ust. Nr. 36, Pos. 343). § 1 der Verordnung bestimmt, daß Kunsteis gefärbt werden muß, während natürliches Eis nicht gefärbt werden darf. Zum Färben von Kunsteis können nur die Farbstoffe ,,Eosin wasserlöslich" oder ,,Neu-Koccin" verwendet werden, die im Sinne des § 6 der Verordnung vom 20. 1. 1933 über das Färben von Lebensmitteln und Gebrauchsgegenständen (Dz. Ust. Nr. 5, Pos. 45) zur Färbung von Lebensmitteln zugelassen sind. Die Verordnung enthält ferner Angaben über die Menge des anzuwendenden Farbstoffes. Die Verordnung ist am 10. 7. 1934 in Kraft getreten.

Gebührensenkungen bei Einfuhrgenehmigungen.

Der Finanzminister hat eine Verordnung erlassen, wonach die Manipulationsgebühren bei Einfuhrgenehmigungen für verschiedene Artikel von 1 Prozent auf 0,25 Prozent herabgesetzt wurden.

Diese Herabsetzung bezieht sich auf Samen und Ölsamen, verschiedene Mineralien, Tierfette, in rohem, ausgekochtem und gepreßtem Zustande, Knochenfett, ohne Rücksicht auf die in demselben enthaltenen freien Fettsäuren, Phosphate, Rohleder, gewaschene und ungewaschene Wolle usw.

Teilhaber und Handelspatent.

Nach einem Urteil des Oberverwaltungsgerichtes (v. 18. X. 1933, l. rej. 11 027/31 O. S. N. nr. 11/II) hat die Betätigung des Teilhabers im Handelsunternehmen in bezug auf die Kategorie des Handelspatentes keinen Einfluß.

Ein Teilhaber gilt nicht als ,,entlohntes Handelssubjekt" und darf deshalb im Sinne des Art. 23 des Gewerbesteuergesetzes bei Feststellung der beschäftigten Arbeitskräfte zwecks Lösung des Patentes nicht mitgerechnet werden.

Praktikant in Handelsunternehmen und Patent.

Die Beschäftigung von Praktikanten in Handelsbetrieben hat keinen Einfluß auf das Patent und kann infolgedessen auch nicht die Verpflichtung der evtl. Einlösung einer höheren Patentkategorie nach sich ziehen.

Zur Begründung dieses Urteils der Strafkammer beim Höchsten Gericht (v. 4. IV 33. 3 K. 128/33 O. S. N. nr. 9/II) wird angeführt, daß laut Anhang zu Art. 23 des Gewerbesteuergesetzes z. B. das Patent der III. Kategorie für ein Handelsunternehmen genügt, in welchem außer dem Inhaber höchstens eine erwachsene, entlohnte Kraft (Handelssubjekt) beschäftigt ist. Praktikanten sind im Sinne der Gewerbeordnung Lehrlingen gleichzustellen, weshalb sie ebensowenig wie etwa Laufjungen als ,,erwachsene, entlohnte Kraft" angesprochen werden können. Aus diesem Grunde bleibt die Beschäftigung von Praktikanten bei der Einlösung des Handelspatentes unberücksichtigt und hat auf die Höhe des Patentes keinen Einfluß.

Einkommensteuererleichterungen.

Das Finanzministerium hat durch Rundschreiben vom 17. IV. 1934 darauf hingewiesen, daß Steuerzahlern, deren Einkommen 7200,— zł jährlich nicht übersteigt und die mehr als ein Familienmitglied zu unterhalten haben, in jedem Falle das Recht auf Erleichterungen gemäß Art. 27 des Einkommensteuergesetzes zusteht. Diese Erleichterungen sind bekanntlich in der Form vorgesehen, daß die dem Einkommen entsprechende Steuerstufe für jedes weitere Familienmitglied um 2 Stufen herabgesetzt wird. Familienmitglieder, die im Handels- oder Industrieunternehmen des Steuerzahlers arbeiten bzw. angestellt sind, werden selbstverständlich nicht berücksichtigt.

Es liegt im Interesse eines jeden Steuerzahlers, auf diese Bestimmung genauestens zu achten, um die ihm zustehenden Erleichterungen auch in Anspruch zu nehmen.

Ist die Durchschreibebuchführung ordnungsgemäss?

In Industrie- und Handelskreisen sind in letzter Zeit Befürchtungen ausgesprochen worden, daß das Führen der Bücher nach der Durchschreibebuchführung deren Verwerfen durch die Finanzbehörde zur Folge haben könne.

Die Frage ist um so aktueller, als die Behörden, wie bekannt, in letzter Zeit sogar bei kleinen Fehlern die Gültigkeit der Bücher in Frage stellen. Im Zusammenhang damit stehen die Wirtschaftsorganisationen auf dem Standpunkt, daß, solange noch keine gerichtliche Entscheidung vorliegt, aus der zu ersehen ist, ob die Durchschreibebuchführung ordnungsgemäß ist, bei den Finanzbehörden diese Art der Buchführung anerkannt werden muß, was auch geschehen ist. Hinzugefügt muß noch werden, daß am 1. Juli d. Js. das neue Handelsgesetz in Kraft getreten ist, das ausdrücklich die Durchschreibebuchführung bei den Kaufleuten gestattet.

Verzugszinsen für die Sozialversicherung.

Die Sozialversicherungen sind auf Grund des Gesetzes über die Sozialversicherung ermächtigt, Verzugszinsen in Höhe von 12 Prozent jährlich von den Versicherungsbeiträgen, die nicht zum Termin eingezahlt werden, einzuziehen.

Die Verpflichtungen zur Einzahlung der Beträge sind unabhängig von der Höhe und von den Zahlungsaufforderungen oder evtl. Entscheidungen. Die fälligen Beiträge für die Sozialversicherung, d. h. jeder Art von Versicherungen, denen der Arbeitnehmer unterliegt, müssen spätestens bis zum 10. des nächsten Monats eingezahlt sein, da sonst Verzugszinsen vom 11. jeden Monats berechnet werden, wobei jeder angefangene Monat als ganzer gilt.

Verantwortlicher Schriftleiter: Dipl.-Kfm. Carl Heidensohn, Poznań, Zwierzyniecka 6. Herausgegeben vom Verband für Handel u. Gewerbe, Poznań, Zwierzyniecka 6.
Druck: Concordia Sp. Akc., Poznań.

Ueberschriftswort . . . . . 20 gr
jedes weitere Wort . . . . 10 gr
Stellengesuche pro Wort . 5 gr
Bei Wiederholungen Rabatt

Kleine Anzeigen

Anzeigen-Annahme bis zum 10. jeden Monats: Annoncen-Expedition Kosmos, Sp. z o. o., Poznań, ul. Zwierzyniecka 6, bzw. Verbandsbüro.

Für Getreide- und Holzkaufmann, 28 Jahre alt, evangel., dt. Nat.,

Beteiligung

an solidem Unternehmen, wie Sägewerk, Mahlmühle oder dergl. gesucht (Baranteil 12—15 000 zł).

Offerten erb. unter E. 233 an Verband für Handel und Gewerbe e. V., Poznań — Zwierzyniecka 6.

Vertreter

von reichsdeutschen Firmen für den Bezirk Posen und Grosspolen gesucht. Schriftl. Meldungen mit Angabe der Branche, des Geschäftsbereichs und Referenzen erbeten an „Merkator", Spółka z o. o., Poznań — Zwierzyniecka 6.

Dentist

findet gute Existenz in kleinerem Orte des Kreises Vandsburg (Pommerellen) mit überwiegend dt. Bevölkerung. E. 234. Verband für Handel u. Gewerbe, Poznań, Zwierzyniecka 6.

Geschäftsgrundstück

im Kreise Schroda, für Kolonialwaren, Haus- u. Küchengeräte, Kurzwaren, Tuche u. dgl. geeignet, umständehalber günstig zu verkaufen.

Daselbst Haus mit 25 Morgen Land, ferner Mietshaus mit 6×2-Zimmerwohnungen und Küche, und 1 Baugrundstück günstig verkäuflich.

Nähere Angaben zu erfr. im Verband für Handel und Gewerbe e. V., Poznań — Zwierzyniecka 6. **L. 64.**

Fabrikgrundstück

in Bromberg, bestehend aus Wohnhaus, Fabrikgeb., Ladengrundstück u. Hofraum, umständehalber zu verkaufen. Auf dem Grundstück ist jahrzehntelang eine Grabsteinfabrik betrieben worden. Anfragen an

Frau **Emma Albrecht,**
Bydgoszcz, Dworcowa 94.



Trauringe

Feinste Ausführung von **Goldwaren** — Reparaturen. Eigene Werkstatt. Kein Laden, daher billigste Preise.

Bruno Sass,
Romana Szymańskiego 1, Hof l., I. Tr. (früher Wienerstrasse, am Petriplatz).



Achtung!

Geht Ihre Uhr nicht zuverlässig? so kommen Sie bitte im Vertrauen zu mir, und Sie sind endlich zufriedengestellt

Albert Stephan, Poznań,
Półwiejska 10, I. Treppe
(Privatgeschäft)
Uhren, Gold- und Silberwaren (Trauringe) sehr preiswert und reell.

Geschäftsgrundstück

in Briesen, in sehr guter Lage, für Eisenwarenhandlung geeignet, zu verkaufen. Preis ca. 45 000 zł. **L. 65.**

Gelegenheitskauf

von **Uhren, Silber, Porzellan, Möbel.**

!

Reparaturen von **Porzellan, Teppichen, Schirme** billig und schnell.



Eckgrundstück

in Rogasen, ca. 2000 qm groß, bestehend aus 2 Häusern (zusammen 8 Zimmer und 4 Küchen), 1 Werkstattgebäude, 1 Stall u. 4 Lagerschuppen, umständehalber günstig zu verkaufen. Anfragen an: Tischlermeister **L. Scheffler,** Rogoźno (Wlkp)

Eisenhandlung,

Kolonialwarenhandlung und Restauration mit vollem Konsens in Kleinstadt Posens, beste Geschäftslage, krankheitshalber zu **verpachten.** Wohnung: 2 Z. u. K. oder 4 Z. u. K. zur Verfügung. Nähere Auskunft erteilt Verband für Handel und Gewerbe e. V., Poznań — Zwierzyniecka 6. **L. 52.**

Wohnhäuser

2 schuldenfreie, mit 5 Wohnungen, Wasserleitung, Bad, in Kreisstadt der Provinz Posen aus privater Hand zu vermieten oder zu verkaufen. 12—14 000 zł Kaufpreis. L. 62.

Müllergeselle,

jüngerer, verh., Kaution, sucht Stellung oder Pacht einer kleinen Wind- bzw. Wassermühle. Anfragen an die „Berufshilfe" Poznań, Zwierzyniecka 6.

Drogerie

in Inowrocław, seit 21 Jahren in Betrieb, zu verkaufen. Geschäft mit Warenvorräten 7500 zł. Anfragen an Frau Clara Renz, Inowrocław, Kilińskiego 3.

Metallgießerei

in vollem Betriebe sucht Fachmann oder fachmännisch gebildeten Kaufmann aus der Branche als Teilhaber mit ca. 10 000 zł Kapital zwecks Vergrösserung. Kapital kann sichergestellt werden. Gefl. Angebote an die Geschäftsstelle des Verbandes erbeten.

Eisenwarengeschäft

in Posener Provinzstadt an tüchtigen Kaufmann zu verpachten. Betriebskapital 8 bis 10 000 zł. Anfragen an Berufshilfe Poznań.

Färbereigehilfen

mit geringem Kapital (Kaution für Maschinen) bietet sich Gelegenheit zur Existenzgründung in grösserer Stadt Pommerellens. Berufshilfe, Poznań.

Ofenkacheln

weiß und bunt, glatt und gemustert.

Glasierte Wandplatten und Steinzeugfußbodenplatten

in allen Farben zum Auslegen von Wänden und Fußböden in Küchen, Badezimmern, Bäckereien und Fleischereien liefert preiswert:

Gustav Glaetzner
BAUMATERIALIEN- UND DACHZIEGEL-ZENTRALE
Poznań 3 GEGR. 1907 Jasna 19.
Tel. 65-80 u. 63-28

Reklame- und Geschäfts-Drucksachen

Postkarten, Briefumschläge, Briefblätter, Rechnungen, Familien-Anzeigen, Formulare für Handel, Industrie und Landwirtschaft, Etiketts, Plakate (ein- u. mehrfarbig)

liefern wir

sauber, schnell und billig.

CONCORDIA Sp. Akc.
Poznań, Zwierzyniecka 6.